

allgemeine geschäftsbedingungen f2f

1. allgemeines

die nachfolgenden bestimmungen regeln die rechtsbeziehung zwischen den models und den jeweiligen kunden verbindlich, soweit im einzelfall nicht ausdrücklich abweichende vereinbarungen getroffen werden.

als kunde gilt derjenige, der bei der *FOTOGEN AG* ein model bucht, soweit nicht ausdrücklich bei der buchung etwas anderes schriftlich vereinbart wird.

die *FOTOGEN AG* gilt als vermittler im sinne des schweizerischen arbeitsvermittlungsgesetzes und tritt als abschlussagent auf. **daher tritt die *FOTOGEN AG* als direkter stellvertreter des models auf und gibt gegenüber dem kunden erklärungen im auftrag und namen dessen ab.**

2. honorar bzw. vermittlungsprovision und -gebühr; mehrwertsteuer

der kunde ist für den ordnungsgemässen ablauf der buchung sowie deren bezahlung verantwortlich. demnach ist der kunde gegenüber der *FOTOGEN AG* zur zahlung der vermittlungsgebühr verpflichtet, welche in der client model booking confirmation (buchungsbestätigung) vereinbart wurde und bestandteil der darin aufgeführten honorarsumme ist. die *FOTOGEN AG* erhält vom model ebenfalls eine vermittlungsprovision und kommt für die sozialleistungen und allfälligen steuern auf.

zu unterscheiden sind folgende tarife: der **modetarif** kommt für medien zur anwendung, welche für bekleidung und zur mode gehörige accessoires (beispielsweise nachtwäsche, schmuck, strümpfe, schuhe, frisuren, brillen, etc.) erstellt und in verbindung mit mode gestaltet werden, soweit es sich nicht um werbung handelt. für ein **editorial** (einmalige veröffentlichung in printmedien, wie beispielsweise redaktionelle modestrecken ohne produktwerbung in zeitschriften) gelten die besonderen honorarvereinbarungen mit den verlagshäusern, welche die *FOTOGEN AG* ausgehandelt hat. jede erneute veröffentlichung gilt sodann als neue buchung und wird zu den vereinbarten ansätzen verrechnet. das **sonderhonorar** kommt für eine präsentation von niederwaren, tagwäsche, akt, konsumgüterwerbung, darstellung von einzelnen körperteile und dergleichen zur anwendung. werden medien, welche zum modetarif berechnet wurden, für allgemeine werbungen verwendet, so bedarf dies einer gesonderten vereinbarung.

das modelhonorar bei halbtagsbuchungen beträgt bei am einsatzort ansässigen models mindestens 60% (sechzig prozent) des üblichen tageshonorars. halbtagsbuchungen von anreisenden models und stundenbuchungen bedürfen stets einer gesonderten vereinbarung.

der kunde schuldet die vermittlungsprovision auch für folgebuchungen, solange das model von der *FOTOGEN AG* vertreten ist. das modelhonorar wird demnach pro auftrag und model neu verhandelt.

die mehrwertsteuer von 8% (acht prozent) auf den von der *FOTOGEN AG* vereinnahmten provisionen kann auf das model überwältzt werden.

3. spesen und auslagen

bei am arbeitsort ansässigen oder nicht angereisten models werden übernachtungs- und verpflegungskosten nicht erstattet. taxikosten werden (halbtags- und stundenbuchungen ausgenommen) nur ab stadtgrenze erstattet. bei gemeinsamen reisen werden ab flughafen/bahnhof des abreisenden models die entstandenen reise-, verpflegungs- und übernachtungskosten vom kunden getragen. die erstattung erfolgt entweder nach den steuerlichen richtsätzen pro arbeitstag oder gegen vorlage der belege. ist das model für mehrere kunden am arbeitsort tätig, so sind die entstandenen kosten den jeweiligen arbeitstagen entsprechend aufzuteilen. bei ganztagesbuchungen ist der kunde für mahlzeiten verantwortlich.

für den fall, in welcher das model bereits vor ort ist bzw. an diesem ort länger verweilt, so werden allfällige spesen oder auslagen nicht vergütet.

die vergütung der spesen ist mit dem kunden im voraus zu vereinbaren.

4. zahlungskonditionen

das modehonorar/ausfallhonorar sowie die spesen und auslagen sind vom kunden 30 tage nach rechnungserhalt zu bezahlen. die zahlung hat in der währung zu erfolgen, wie sie in der client model booking confirmation vereinbart wurde.

5. optionen und buchungen

optionen sind terminverbindliche reservierungen. eine option verfällt, wenn nicht spätestens drei werktage (bis 18.00 uhr) vor einsatzbeginn des models oder nicht innerhalb von einem werktage nach aufforderung durch die *FOTOGEN AG* eine festbuchung erfolgt. samstage und sonntage gelten nicht als werktage. es gilt zentraleuropäische zeitrechnung. optionen werden nach buchungseingang notiert.

festbuchungen sind für beide seiten verbindlich und sind **auf verlangen des kunden** unter angabe der wesentlichen einzelheiten durch die *FOTOGEN AG* unverzüglich schriftlich zu bestätigen. der *FOTOGEN AG* steht das gegenrecht zu.

wetterbedingte buchungen sind nur am aufenthaltsort des models möglich und müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. soweit nichts anderes vereinbart wurde, handelt es sich hierbei um schönwetterbuchungen. liegen die wetterbedingungen nicht vor oder ist die wetterlage unklar, kann der kunde die buchung gegenüber der *FOTOGEN AG* bis spätestens eine stunde vor dem vereinbarten einsatzbeginn des models annullieren. für diesen fall beträgt das ausfallhonorar 100% (einhundert prozent) des vereinbarten gesamthonorars, sofern kein ersatztermin genannt wird. **bereits bezahlte spesen, reisekosten oder umbuchungsgebühren gehen vollumfänglich zulasten des kunden.**

6. annullierungen

aus wichtigem grund kann eine festbuchung vom kunden oder vom model annulliert werden. einen wichtigen grund stellen beispielsweise umstände dar, welche eine durchführung der festbuchung wirtschaftlich unzumutbar machen würden. die annullierung ist der *FOTOGEN AG* unverzüglich mitzuteilen.

für eine buchung von über einem arbeitstag gelten folgende annullierungs-bestimmungen: die annullierung hat so viele werktage vor einsatzbeginn des models zu erfolgen, wie arbeits- und reisetage begucht worden sind – mindestens jedoch drei werktage.

für tages- und stundennbuchungen gelten folgende annullierungs-bestimmungen: die annullierung hat mindestens 24 stunden vor einsatzbeginn des models zu erfolgen.

in beiden fällen gelten folgende annullierungs-bestimmungen: die annullierung hat während den üblichen büro-öffnungszeiten zu erfolgen. wird die annullierung vor 12 uhr mittags bekanntgegeben, so ist dieser tag bei der berechnung mitzuzählen. auch hier gelten samstage und sonntage nicht als werktage und es ist zentraleuropäische zeitrechnung zu berücksichtigen.

erfolgt die annullierung durch den kunden nicht rechtzeitig oder ohne wichtigen grund, so ist das vereinbarte honorar gemäss client model booking confirmation dennoch geschuldet.

erfolgt die annullierung durch das model, so bemüht sich die *FOTOGEN AG* nach besten kräften, gegebenfalls unter einbezug anderer agenturen, für den kunden einen adäquaten ersatz zu finden. die *FOTOGEN AG* kann für die durch die annulation entstandenen kosten nicht haftbar gemacht werden. es gelten insbesondere die haftungsausschlussbestimmungen gemäss punkt 3 des vertrages.

7. arbeitszeiten

bei einer tagesbuchung beträgt die arbeitszeit 8 stunden – bei einer halbtagesbuchung 4 stunden. soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, dauert die arbeitszeit einer tagesbuchung von 9.00 bis 18.00 uhr inklusive einer stunde mittagspause. die arbeitszeit beginnt mit dem eintreffen des models am vereinbarten einsatzort zur vereinbarten zeit. vorbereitungen wie make-up und frisur zählen zur arbeitszeit. die vergütung der reisezeit ist mit dem kunden im voraus zu vereinbaren

nacharbeit zwischen 20.00 und 24.00 uhr werden mit einem zuschlag von 50% (fünfzig prozent) des vereinbarten stundenhonorars berechnet. zwischen 24.00 und 6.00 uhr sowie sonntagsarbeiten werden mit einem zuschlag von 100% des stundenhonorars in rechnung gestellt.

buchungen im raum zürich (zone 10) sind nicht reisetageersatzpflichtig. die an- und abreise des models zu einsatzorten, welche sich nicht im raum zürich befinden, erfolgt während der üblichen arbeitszeit. bei einer anfahrtszeit von mehr als 5 stunden, beträgt deren vergütung 50% (fünfzig prozent) des tageshonorars. für den fall, in welcher das model bereits vor ort ist bzw. an diesem ort länger verweilt, so handelt es sich hierbei nicht um eine vergütete arbeitszeit.

arbeitsstunden, welche vom model über die in der client model booking confirmation vereinbarte einsatzzeit hinaus geleistet werden, gelten als überstunden. überstunden werden mit einem zuschlag von 50% (fünfzig prozent) des vereinbarten stundenhonorars berechnet. eine überschreitung der arbeitszeit bis zu 30 minuten wird als kulanz nicht berechnet.

die gemeinsame an- und abreise von model und kunde zwischen hotel und arbeitsort zählt zur arbeitseit. an- und abreise bis zu einer stunde pro tag werden aus kulanz nicht berechnet. die reisezeit von über einer stunde wird mit 50% (fünfzig prozent) des stundenhonorars berechnet.

8. reklamationen

bei reklamationen, welche die geplante durchführung der buchung verunmöglichen, hat der kunde umgehend die *FOTOGEN AG* zu informieren und die reklamationsgründe darzulegen. es sind fotos zum nachweis der reklamationsgründe zu erstellen. sodann ist das model ausdrücklich von seiner arbeitspflicht zu entbinden. für hairstyle, styling und make-up ist das model nicht verantwortlich. bei berechtigten reklamationen, entfällt jegliche zahlungspflicht für dieses model. in jedem fall sind jedoch die reisekosten vom kunden zu übernehmen. wurden mit dem model dennoch die buchung durchgeführt (insbesondere jegliche veröffentlichungen), so gilt dies als verzicht des kunden auf jegliche reklamation.

wurde eine verspätung oder eine verzögerung durch das model verursacht (beispielsweise verschlafen, verpasstes verkehrsmittel, etc.), so hat es entsprechend länger zu arbeiten. ist dies aufgrund besonderer umstände nicht oder nur teilweise möglich, so verliert das model seinen anteiligen tageshonoraranspruch.

kann produziertes material aus technischen, ästhetischen, politischen oder religiösen bzw. ethischen gründen nicht verwendet werden, so kann weder das model noch die *FOTOGEN AG* dafür haftbar gemacht werden. die vereinbarten honoraransprüche bleiben bestehen.

9. urheberrechte

soweit dem kunden urheberrechte bzw. miturheberrechte an den produzierten medien (z.b. fotografien, video-, ton- und textproduktionen, sei es im print-, online-, radio- oder fernsehbereich) zustehen und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, werden mit dem vereinbarten modelhonorar gemäss client model booking confirmation die verwendungs- bzw. nutzungsrechte an den genannten mittel ausschliesslich dem genannten kunden für den vereinbarten verwendungszweck, das vereinbarte produkt und die vereinbarte nutzform eingeräumt. es besteht kein anrecht auf exklusivität des models ohne entsprechende schriftliche vereinbarung. jede weitergehende verwendung bzw. nutzung (insbesondere für poster, plakate, verpackungen, displays, videos, internet, kataloge, broschüren, pr-materialien, flyer und dergleichen sowie gebrauch des modelnamens) bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen einwilligung der *FOTOGEN AG*.

sollten aufnahmen des models ohne das wissen der *FOTOGEN AG* dennoch veröffentlicht werden, so hat der kunde für den entstandenen schaden (sei es in finanzieller oder reputativer hinsicht) bzw. entgangenen gewinn einzustehen. deshalb ist für jede einzelne veröffentlichung ein angemessenes

honorar zu leisten. handelt es sich um eine buchung im zusammenhang mit tests- und layoutshootings (in welchen den parteien das miturheberrecht zusteht), so ist vor jeglicher veröffentlichung ein schriftliches einverständnis der *FOTOGEN AG* einzuholen.

10. haftungsausschluss

die *FOTOGEN AG* haftet lediglich für die sorgfältige auswahl und instruktionen der models. **jegliche weitere haftung ist ausgeschlossen** – dies gilt insbesondere für schäden, welche die *FOTOGEN AG* nicht zu vertreten hat oder durch umstände entstanden sind, die weder die *FOTOGEN AG* noch ihre unterbeauftragten vermeiden und/oder deren folgen sie nicht abwenden konnten. der kunde ist nicht berechtigt, forderungen gegen das model mit dem provisionsanspruch der agentur aufzurechnen oder ein zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

die haftung der *FOTOGEN AG* und des models beschränken sich in jedem fall auf das gesamthonorar gemäss client model booking confirmation.

11. besondere pflichten des kunden

bei besonders risikoreichen buchungen hat der kunde eine entsprechende versicherung für das model abzuschliessen. ist der *FOTOGEN AG* das einzugehende risiko bei der buchung nicht ausdrücklich mitgeteilt worden, ist das model berechtigt, seine leistung zu verweigern und erhält ein ausfallhonorar in der höhe von 70% (siebzig prozent) des vereinbarten gesamthonorars gemäss client model booking confirmation.

das model ist ebenfalls zur verweigerung ihrer/seiner leistung berechtigt, um ihre/seine intimsphäre und psychische gesundheit zu schützen oder ihre/seine politische, religiösen oder ethischen wertvorstellungen zu wahren.

der kunde verpflichtet sich, änderungen oder ergänzungen der buchungen und abweichungen von diesen buchungsbedingungen nur nach vorheriger absprache mit der *FOTOGEN AG* vorzunehmen und es zu unterlassen, das model während des einsetzes zu buchungsänderungen oder – ergänzungen anzuhalten. für die gültigkeit derartiger änderungen muss eine schriftliche bestätigung der *FOTOGEN AG* vorliegen.

buchungen im zusammenhang mit pornographischen darstellungen sind nicht zulässig. der kunde verpflichtet sich, die privatsphäre des models zu respektieren und schützen. dem kunden ist es untersagt, persönliche daten, adressen oder telefonnummern des models in irgendeiner form zu speichern oder an dritte weiterzugeben.

12. schlussbestimmung

die bestimmungen in den allgemeinen geschäftsbedingungen gelten **während und 10 jahre nach beendigung** der einzelnen buchungen.

13. salvatorische klausel

sollten eine oder mehrere bestimmungen dieses vertrages gegen geltendes recht verstossen und somit nichtig sein, so berührt dies die gültigkeit der übrigen bestimmungen bzw. des vertrages nicht. die ungültige bestimmung ist in diesem falle so anzupassen oder durch eine bestimmung zu ersetzen, welche in gültiger form der wirtschaftlichen zielsetzung der ungültigen bestimmung am nächsten kommt.

14. gerichtsstand und rechtswahl

für klagen sind die ordentlichen gerichte in zürich zuständig. zwischen den parteien findet ausschliesslich schweizer recht anwendung.